

<p><b>1. Definitionen</b></p> <p><b>1.1 „Tochterunternehmen“</b> bezeichnet in Bezug auf eine Partei jede Person, die von einer der Parteien beauftragt wird oder unter gemeinsamer Aufsicht beider Parteien steht; zum Zwecke dieser Definition gilt eine Wirtschaftseinheit als "Kontrolle" einer anderen Wirtschaftseinheit, wenn sie direkt oder indirekt mehr als 50 % der ausstehenden stimmberechtigten Wertpapiere oder Kapitalanteile dieser Wirtschaftseinheit oder einer anderen vergleichbaren Beteiligung oder Beteiligung an einer anderen Wirtschaftseinheit als einer Gesellschaft besitzt.</p> <p><b>1.2 „Käufer“</b> bezeichnet ohne Einschränkung jedes Unternehmen, jede Gesellschaft, Partnerschaft oder andere juristische oder natürliche Person, an die der Verkäufer Produkte liefert.</p> <p><b>1.3 „Vertrag“</b> bezeichnet alle schriftlichen Vereinbarungen jeglicher Art (wie z. B. ohne Einschränkung Lizenzvereinbarungen, Lieferverträge, Vertriebsverträge oder Verkaufsvereinbarungen), die von Käufer und Verkäufer einschließlich jeglicher Änderungen unterzeichnet werden.</p> <p><b>1.4 „Partei(en)“</b> also Käufer und/oder Verkäufer.</p> <p><b>1.5 „Verkäufer“</b> bezeichnet Certis Belchim BV, direkt oder indirekt über die Tochtergesellschaften.</p> <p><b>2. Anwendung</b></p> <p><b>2.1</b> Jeder Käufer, der vom Verkäufer mit Produkten beliefert wird, akzeptiert die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("STCS"), ohne Einschränkungen bei (i) der Annahme des Angebots des Verkäufers, (ii) der Erteilung einer Bestellung oder (iii) dem Abschluss eines Vertrages jeglicher Art mit dem Verkäufer. Die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.</p> <p><b>2.2</b> Abweichungen von den STCS können nur dann akzeptiert werden, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bedingungen der STCS und den Bedingungen eines zwischen den Parteien unterzeichneten Vertrags, haben die Bedingungen des Vertrags Gültigkeit.</p> <p><b>2.3</b> Die STCS sind in mehreren Sprachen verfügbar, jedoch ist nur in englische Version bindend. Versionen der STCS in anderer Sprache sind freie Übersetzung der englischen STCS.</p> <p><b>2.4</b> Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die STCS jederzeit zu ändern; in diesem Fall werden sie 30 Tage nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer wirksam.</p> <p><b>3. Angebote, Annahme und Verbindlichkeit</b></p> <p><b>3.1</b> Alle Angebote des Käufers sind verbindlich und unwiderruflich. Das Angebot des Käufers wird zu einer verbindlichen Vereinbarung mit dem Datum der schriftlichen Annahme dieses Angebots durch den Verkäufer, oder mit dem Datum der Ausführung dieses Angebots durch den Verkäufer. Belgien (wo der Verkäufer seinen Firmensitz hat) gilt als Ursprung dieser Vereinbarung sowie alle Verpflichtungen dieser Vereinbarung, auch wenn die Vereinbarung selbst zwischen der Tochtergesellschaft des Verkäufers vor Ort und dem Käufer besteht.</p> <p><b>3.2</b> Alle Angebote des Verkäufers sind unverbindlich, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist und das Angebot von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers abgegeben wird. Im Falle eines verbindlichen schriftlichen Angebots durch den Verkäufer, besteht das Angebot für einen Zeitraum von einem Monat, sofern im Angebot nichts anders angegeben.</p> <p><b>3.3</b> Alle Angaben des Verkäufers zu Zahlen, Maßen, Gewichten und/oder anderen Angaben zu den Produkten sind mit Sorgfalt getroffen worden. Der Verkäufer kann jedoch nicht garantieren, dass es diesbezüglich keine Abweichungen geben wird. Abbildungen oder zur Verfügung gestellte Muster sowie Zeichnungen oder Modelle sind nur Hinweise auf die betreffenden Produkte.</p> <p><b>4. Preis und Zahlung</b></p> <p><b>4.1</b> Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, haben die Parteien Festpreise in EURO vereinbart. Die Preise verstehen sich ohne (i) Mehrwertsteuer und andere direkte und indirekte Steuern, (ii) Transport- und Versicherungskosten und (iii) alle anderen Kosten. Der Käufer hat dem Verkäufer alle Steuern oder Abgaben zu erstatten, die von einer nationalen, staatlichen oder kommunalen Regierung im Zusammenhang mit den Waren erhoben werden. In keinem Fall ist der Käufer berechtigt, jegliche Steuern vom Verkaufspreis abzuziehen.</p> <p><b>4.2</b> Der Verkäufer kann seine Preise jederzeit angemessen anpassen, wenn es beim Verkäufer aufgrund einer der folgenden Maßnahmen zu erhöhten Kosten kommt: - Erhöhte Transport- und/oder Versicherungskosten - Erhöhte Arbeits- und/oder Materialkosten - Staatliche Eingriffe, einschließlich, aber nicht beschränkt auf staatliche Anordnungen oder Richtlinien, Änderungen bei Steuern, Zöllen, Rabatten und Währungswechsel. Derartige anteilige Preisanpassungen werden sofort nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer wirksam. Außerdem behält sich der Verkäufer das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Preise von Zeit zu Zeit nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Käufer zu ändern oder zu ergänzen.</p> <p><b>4.3</b> Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers mit dem Datum der Rechnungsstellung ("Fälligkeitsdatum") der zugehörigen Rechnung innerhalb von 7 Tagen fällig. Die Rechnungen des Verkäufers sind vom Käufer per Überweisung auf das vom Verkäufer angegebene Bankkonto zu bezahlen. Für alle Zahlungen an den Verkäufer gilt der Geschäftssitz des Verkäufers als Gerichtsbarkeit. Überweisungskosten (z.B. Bankgebühren) gehen zu Lasten des Käufers.</p> <p><b>4.4</b> Kommt der Käufer mit der Zahlung bei Fälligkeit eines an den Verkäufer zu zahlenden Betrages in Verzug, so erhöht sich die Haftung des Käufers auf (i) Zinsen auf diesen Betrag ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (vor und auch nach der Beurteilung) in Höhe von 1% pro Monat und (ii) eine vertragliche Entschädigung in Höhe von 10% der Rechnung, um etwaige wirtschaftliche und administrative Verluste abzudecken, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, das Vorliegen eines höheren Schadens nachzuweisen. Zinsen und vertragliche Entschädigungen für verspätete Zahlungen werden ohne weitere Ankündigung fällig.</p> <p><b>4.5</b> Dauert der Zahlungsverzug des Käufers länger als 30 Tage ab Fälligkeitstag an, ist der Verkäufer berechtigt, (i) die ausstehenden Aufträge zu stornieren oder ausstehende Aufträge bis zum Eingang der vollständigen Zahlung auszusetzen und (ii) weitere Aufträge nur auf Vorauszahlung zu beschränken und/oder (iii) den Handelsvertrag zu kündigen.</p> <p><b>4.6</b> Alle Zahlungen des Käufers erfolgen ohne Abzug, Entschädigung oder Stundung, (i) in Bezug auf Streitigkeiten oder Ansprüche jeglicher Art, (ii) in Bezug auf Steuern, die von oder unter der Aufsicht einer Regierung oder Behörde erhoben werden, oder (iii) in Bezug auf einen Betrag, den der Verkäufer dem Käufer aufgrund einer Bestellung, eines Vertrages oder der Erfüllung derselben schuldet.</p> <p><b>4.7</b> Der Verkäufer kann jederzeit - auch nach dem Konkurs des Käufers oder im Falle der Zustimmung, Auflösung, Liquidation oder Pfändung - nach eigenem Ermessen entscheiden, einen dem Käufer zustehenden Betrag mit den vom Käufer an den Verkäufer geschuldeten Beträgen abzuziehen oder zu verrechnen. Hiermit wird klargestellt, dass alle Verbindlichkeiten und Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer als miteinander verbunden anzusehen sind. Darüber hinaus werden die Forderungen des Verkäufers in den folgenden Fällen sofort fällig:</p>	<p>- Konkurs des Käufers oder jeder andere Fall von Zustimmung, Auflösung, Liquidation oder Pfändung. - Zahlungsverzug des Käufers gemäß Ziffer 4.5. - Eine erhebliche Änderung oder Verschlechterung der finanziellen Situation des Käufers.</p> <p>In diesem Fall ist der Verkäufer auch berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Käufer entweder sofort auszusetzen oder zu beenden und verbleibende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung des Käufers auszuführen.</p> <p><b>4.8</b> Vom Verkäufer vereinbarte Rabatte werden erst dann fällig, wenn der Käufer am Ende des jeweiligen Zeitraums (Jahr, Vertragsjahr oder wie anderweitig vereinbart) alle seine fälligen Rechnungen an den Verkäufer bezahlt hat. Sind am Ende eines solchen Zeitraums eine oder mehrere Rechnungen des Verkäufers vom Käufer unbeglichen, werden die vom Verkäufer vereinbarten Rabatte automatisch storniert. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, diese Stornierung dem Käufer mitzuteilen.</p> <p><b>5. Lieferung</b></p> <p><b>5.1</b> Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen die vom Verkäufer ausgeführten Produktlieferungen auf EXW-Basis (Incoterms 2020).</p> <p><b>5.2</b> Der Liefertermin ist nur ein Richtwert und der Verkäufer haftet nicht für Verluste, Schäden oder Ausgaben, die sich aus der Lieferverzögerung ergeben.</p> <p><b>5.3</b> Für den Fall, dass der Verkäufer den angegebenen Liefertermin nicht einhalten kann, wird der Verkäufer den Käufer nach bestem Wissen über die Verzögerung informieren. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung werden Käufer und Verkäufer nach Treu und Glauben einen neuen Liefertermin vereinbaren.</p> <p><b>5.4</b> Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte unverzüglich nach Lieferung auf sichtbare Mängel zu prüfen. Ansprüche aufgrund sichtbarer Mängel sind schriftlich geltend zu machen und dem Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach dem Liefertermin mitzuteilen. In Ermangelung einer schriftlichen Reklamation des Käufers gilt die Ware als frei von sichtbaren Mängeln. Der Käufer hat dem Verkäufer versteckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum, an dem der Käufer den versteckten Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, schriftlich anzuzeigen. Ohne eine solche schriftliche Reklamation gilt die Ware als frei von versteckten Mängeln. In jedem Fall sind alle Gewährleistungsansprüche aufgrund versteckter Mängel nach Ablauf der Haltbarkeit des Produkts ausgeschlossen. Wenn der Verkäufer die Reklamation des Käufers wegen eines Mangels anfechtet, wird die Angelegenheit unverzüglich zur Entscheidung an ein unabhängiges, seriöses Labor weitergeleitet, das von den Parteien gemeinsam beauftragt wird. Die Ergebnisse des Labors sind für beide Parteien bindend, außer im Falle eines offensichtlichen Fehlers. Die Kosten des Labors gehen zu Lasten der Partei, deren Standpunkt vom Labor abgelehnt wird.</p> <p><b>5.5</b> Im Falle eines Mangels kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen und als einziges Rechtsmittel für den Mangel entscheiden: 1. Das fehlerhafte Produkt zurückzunehmen und durch ein entsprechendes Produkt zu ersetzen, und zwar auf eigene Kosten des Verkäufers; oder 2. Das fehlerhafte Produkt auf eigene Kosten zu entsorgen und den Käufer für den Preis der Produkte (einschließlich Transaktionskosten) zu entschädigen; oder</p> <p><b>5.6</b> In keinem Fall kann der Verkäufer verpflichtet werden, den Käufer zu entschädigen oder fehlerhafte Produkte zurückzunehmen, wenn (i) die Haltbarkeit des Produkts abgelaufen ist oder das auf den Produkten angegebene Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten wurde oder (ii) die Produkte durch Verschulden des Käufers nicht mehr verkaufsfähig sind.</p> <p><b>5.7</b> Wenn der Verkäufer dem Käufer Produkte liefert, werden dem Käufer, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, keine Rechte zur Umetikettierung, Umverpackung oder Neugestaltung der Produkte eingeräumt, sodass der Käufer unter anderem auf (i) das Reverse Engineering der Produkte und (ii) den Verkauf der Produkte als Co-Packs, Twin-Packs oder dergleichen und (iii) den Verkauf der Produkte als Mischformulierungen in Kombination mit Produkten des Käufers (oder Dritter) verzichtet. Alle möglichen Verbesserungen, Modifikationen oder Erfindungen im Zusammenhang mit den Produkten des Verkäufers gehen zu Lasten des Verkäufers, sodass der Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers keine Patentanmeldung vornehmen darf.</p> <p><b>6. Risiko und Titel</b></p> <p><b>6.1</b> Alle Risiken im Zusammenhang mit den Waren gehen mit dem Liefertermin gemäß den vorstehenden Ziffern 5.1 und 5.2 auf den Käufer über.</p> <p><b>6.2</b> Das Eigentum (oder der Titel) an den Waren geht erst auf den Käufer über (i) mit der vollständigen Zahlung der entsprechenden Rechnungen des Verkäufers gemäß Abschnitt 4 oben und kumulativ (ii) mit der vollständigen Zahlung aller vom Käufer an den Verkäufer zu zahlenden Forderungen.</p> <p><b>6.3</b> Speziell für produktlieferungen wird hiermit klargestellt, dass, solange der Verkäufer Eigentümer dieser Produkte bleibt, Folgendes gilt: - Der Käufer übernimmt die Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Treuhänders und Verwahrers der gelieferten Produkte und verpflichtet sich daher, diese sicher und geschützt zu lagern und gegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl, Feuer, Verlust usw. aus jeglichem Grund zu versichern; - Der Käufer hat die Produkte des Verkäufers auf eigene Kosten getrennt von anderen Produkten zu lagern und sicherzustellen, dass die Produkte des Verkäufers eindeutig als Eigentum des Verkäufers erkennbar sind; - Der Käufer hat auf Verlangen des Verkäufers alle nach geltendem Recht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Eigentum des Verkäufers an den Produkten zu schützen und die gegenwärtigen oder potenziellen Gläubiger des Käufers rechtmäßig über das Eigentum und das Interesse des Verkäufers an den Produkten zu informieren; - Der Käufer ist berechtigt, die Produkte des Verkäufers im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes zu verkaufen, jedoch sollten Dritte, an die diese Produkte verkauft werden, vom Käufer ordnungsgemäß darüber informiert werden, dass diese Produkte bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Forderungen des Käufers an den Verkäufer ausschließliches Eigentum des Verkäufers bleiben;</p> <p><b>6.4</b> Der Verkäufer behält sich ein Pfandrecht an den gelieferten Produkten vor, die durch Bezahlung in das Eigentum des Käufers übergegangen sind und sich noch in den Händen des Käufers befinden (ob in verarbeiteter, vermischter oder umpacketer Form oder nicht), als zusätzliche Sicherheit für Forderungen, die der Verkäufer aus irgendeinem Grund gegenüber dem Käufer hat. Der Käufer ist verpflichtet, für seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer bei erster Anforderung und zur Zufriedenheit des Verkäufers eine ausreichende Sicherheit zu leisten, indem er ein Pfandrecht mit dem höchstmöglichen Rang an den Produkten des Käufers bestellt, einschließlich eines Pfandrechts an den Forderungen des Käufers gegenüber seinen Schuldnern. Sollte der Käufer nicht in der Lage sein, eine ausreichende Sicherheit im oben genannten Sinne zu leisten, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Lieferungen an den Käufer auf eine Nachnahmebasis zu beschränken.</p> <p><b>6.5</b> Der Käufer verpflichtet sich, Forderungen, die er gegenüber seinem Kunden erwirbt, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte zu übertragen oder zu verpfänden. Der Käufer verpflichtet sich ferner, die genannten Forderungen an den Verkäufer zu verpfänden, sobald der Verkäufer den Wunsch dazu äußert, als zusätzliche Sicherheit für seine Forderungen gegenüber dem Käufer, aus welchem Grund auch immer.</p> <p><b>6.5</b> Unbeschadet sonstiger Rechte kann der Verkäufer auf Verlangen des Käufers jederzeit einen Teil oder alle an ihn gelieferten Produkte zurücknehmen, bevor das Eigentum auf den Käufer übergegangen ist. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer</p>	<p>Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den Produkten zu gewähren, damit er die Produkte wieder in Besitz nehmen kann.</p> <p><b>7. Garantie und Haftung.</b></p> <p><b>7.1</b> Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, garantieren die Verpflichtungen des Verkäufers keine Erfüllung. Die Verpflichtungen des Verkäufers sind reine Mittelverpflichtungen (auf Niederländisch: "inspanningsverintens").</p> <p><b>7.2</b> Der Verkäufer garantiert, dass die Waren des Verkäufers zum Lieferzeitpunkt den Spezifikationen entsprechen, über die er den Käufer informiert hat. Der Verkäufer gibt keine weiteren Zusicherungen oder Gewährleistungen ab und schließt alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen aus. Insbesondere für Produkte schließt der Verkäufer unter anderem die Gewährleistung der Eignung für einen bestimmten Zweck und der Marktgängigkeit seiner Produkte aus.</p> <p><b>7.3</b> Der Verkäufer haftet dem Käufer in keinem Fall im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten: (i) Für zufällige, indirekte oder Folgeschäden des Käufers, der verbundenen Unternehmen des Käufers oder eines Dritten. Darin enthalten sind Gewinnausfall, Geschäftsverlust, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, Umsatzeinbußen oder Verlust des Firmenwerts, wie auch immer diese entstehen; oder (ii) Für jegliche Folgeschäden, die auf Fahrlässigkeit des Käufers oder Dritter zurückzuführen sind. Dazu gehören (ohne Einschränkungen) Schäden, die auf die Fahrlässigkeit des Käufers, seiner Tochterunternehmen, Vertreters oder Mitarbeiters zurückzuführen sind, oder Verluste, die sich aus einer Nichtbeachtung der Anweisungen des Verkäufers zur Verwendung, Lagerung oder Handhabung der Produkte, der Verwendung der Produkte für einen anderen Zweck, für den sie geeignet sind, ungewöhnlichen Arbeitsbedingungen oder einer Änderung oder Ergänzung, oder der Reparatur des Produkts durch einen Herstellungs- oder Umpackprozess oder auf andere Weise ergeben; noch (iii) Für jegliche Schäden im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten, die den niedrigeren Betrag aus (a) dem tatsächlich erlittenen Schaden für den Käufer oder (b) dem Preis der betreffenden Produkt, für die der Verkäufer haftbar gemacht werden kann, übersteigen.</p> <p><b>7.4</b> In Bezug auf die vom oder im Namen des Verkäufers gelieferten Produkte stellt der Käufer den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter frei. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über etwaige Reklamationen im Zusammenhang mit dem vom Verkäufer gelieferten Produkten zu informieren.</p> <p><b>8. Höhere Gewalt</b></p> <p><b>8.1</b> Keine der Parteien haftet der anderen Partei gegenüber für Verzögerungen oder Nichterfüllung, die durch Umstände verursacht werden, die außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegen und die vernünftigerweise nicht geplant oder vermieden werden konnten ("Ereignis höherer Gewalt"). Ein Ereignis höherer Gewalt umfasst, ist aber nicht beschränkt auf Streiks, Unruhen, Kriege, Naturkatastrophen, unvermeidlichen Rohstoffmangel, Lieferschwierigkeiten der Lieferanten, unvermeidlichen Bruch oder Ausfall von Maschinen, unvermeidliche staatliche Beschränkungen.</p> <p><b>8.2</b> Eine Partei, deren Leistung durch ein Ereignis höherer Gewalt beeinträchtigt wird, hat: a) die andere Partei schriftlich über das Ereignis höherer Gewalt sowie die Ursache und die voraussichtliche Dauer einer etwaigen Folgeverzögerung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterrichten; und hat b) angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die andere Partei und die Erfüllung der Verpflichtungen der betroffenen Partei zu vermeiden oder zu mildern und die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen so bald wie möglich wieder aufzunehmen.</p> <p><b>8.3</b> Wenn ein Ereignis höherer Gewalt über einen Zeitraum von 30 oder mehr durchgehenden Tagen andauert, kann jede Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei die Produktlieferung beenden. In diesem Fall wird von der kündigenden Partei für eine solche Kündigung keine Entschädigung oder Kostenerstattung irgendwelcher Art fällig.</p> <p><b>9. Produktverantwortung</b></p> <p>Der Käufer stimmt zu, dass die Produkte in einer Weise gelagert, transportiert und vermarktet werden, die für die Sicherheit und den Schutz von Personen, Eigentum und Umwelt erforderlich ist, und zwar in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Verkäufers und den geltenden Gesetzen und Vorschriften.</p> <p><b>10. Geistige Eigentumsrechte ("IPR") und Vertraulichkeit</b></p> <p>Unter IPR sind alle immateriellen Rechte zu verstehen, die die Produkte der menschlichen Intelligenz und Schöpfung schützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, Patente, Muster, Designrechte, Markenrechte, Sui-Generis-Rechte und andere mögliche geistige Eigentumsrechte und verwandte Schutzrechte an Werken, Dokumenten, Bildern, Aufführungen, Schöpfungen, Computerprogrammen, Datenbanken, Studien, Forschung, Methoden, Implementierungen, (lokale) Produkteintragungen oder Erfindungen, einschließlich aller damit verbundenen und verwandten Rechte und aller anderen Formen eines ähnlichen Schutzes auf der ganzen Welt.</p> <p>Alle Eigentumsrechte ("IPR") im Zusammenhang mit dem vom Verkäufer gelieferten Produkten bleiben ausschließliches Eigentum des Verkäufers. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gewährt der Verkäufer dem Käufer keine Lizenz zur Nutzung der geistigen Eigentumsrechte ("IPR") des Verkäufers.</p> <p>Alle Informationen (insbesondere die Ideen, Entwicklungen und Technologien), die der Verkäufer dem Käufer im Rahmen seiner Zusammenarbeit (gleich welcher Art) zur Verfügung stellt, sind streng vertraulich zu behandeln (im Folgenden "vertrauliche Informationen" genannt), mit Ausnahme von (i) Informationen, von denen der Käufer nachweisen kann, dass sie bereits öffentlich zugänglich sind, und (ii) Informationen, von denen der Käufer nachweisen kann, dass sie dem Käufer bereits bekannt waren oder bereits vom Käufer ohne Unterstützung der vertraulichen Informationen des Verkäufers selbst entwickelt wurden.</p> <p>Vertraulichen Informationen dürfen ohne die ausdrückliche und vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht an andere Personen, Unternehmen oder Organisationen weitergegeben werden und dürfen nicht für andere Zwecke als den zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten Zweck verwendet werden. Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Geheimhaltungs- und Nichtnutzungsverpflichtungen gelten so lange, wie die Zusammenarbeit (jeglicher Art) zwischen den Parteien andauert und bis zu 10 Jahren danach.</p> <p><b>11. Sonstiges</b></p> <p><b>11.1</b> Sollte eine Bestimmung der STCS oder ein Teil einer Bestimmung der STCS als ungültig oder nicht durchsetzbar oder mit zwingenden Rechtsvorschriften oder Rechtsvorschriften der öffentlichen Ordnung unvereinbar erachtet werden, bleibt der Rest der STCS oder der Rest dieser Bestimmungen der STCS unberührt, gültig und durchsetzbar. Die ungültige/unwirksame/unvereinbare Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Wirkung der ungültigen/unwirksamen/unvereinbaren Bestimmung am nächsten kommt.</p> <p><b>11.2</b> Nichts im Rahmen der STCS ist beabsichtigt oder ist so auszulegen, dass es eine Agentur, Partnerschaft oder ein Joint Venture zwischen Verkäufer und Käufer erschafft oder begründet.</p> <p><b>11.3</b> Der Käufer ist nicht berechtigt, seine jeweiligen Rechte und Pflichten der STCS ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers abzutreten, vorausgesetzt, dass diese Zustimmung nicht erforderlich ist, wenn sich die Abtretung auf ein verbundenes Unternehmen bezieht.</p> <p><b>11.4</b> Jegliche Änderung der STCS sowie alle Ergänzungen oder Unterlassungen können nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen.</p>
--	---	---

**11.5** Kein Versäumnis bei der Ausübung eines Rechtsmittels oder Rechts aus diesem Vertrag darf als Verzicht auf dieses Rechtsmittel oder Recht ausgelegt werden, noch darf ein Versäumnis bei der Ausübung eines Rechtsmittels oder Rechts aus diesem Vertrag aufgrund eines Verstoßes oder Versäumnisses die Zustimmung zu diesem Verstoß oder Versäumnis in ähnlichen Situationen bedeuten, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen früheren oder einen späteren Zeitpunkt handelt, und die in ähnlicher Weise betrachtet werden können.

**11.6** Die Erhebung personenbezogener Daten durch den Verkäufer unterliegt der Datenschutzerklärung des Verkäufers, die auf der Website des Verkäufers veröffentlicht ist. Der Käufer ist jederzeit berechtigt, eine Kopie der Datenschutzerklärung des Verkäufers zu verlangen.

**12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**12.1** Die STCS und die zugrundeliegenden Transaktionen unterliegen dem niederländischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Parteien vereinbaren ferner, dass das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf auf ihre gegenseitigen Verpflichtungen aus diesen STCS keine Anwendung findet.

**12.2** Die Gerichte in Amsterdam sind ausschließlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden STCS ergeben unabhängig von ihrem Ursprung (d. h. einschließlich und ohne Einschränkung vertraglicher und außervertraglicher Ansprüche aus unerlaubter Handlung (einschließlich Wettbewerbsrecht), unrechtmäßiger Zahlung oder unrechtmäßiger Bereicherung).